

Jobcenter

Gegenüberstellung der Aufgabenwahrnehmung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) oder in einer Organisationseinheit der Kreisverwaltung

Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	Dienststelle der Kreisverwaltung
Die rechtliche Grundlage findet sich in § 114a Gemeindeordnung NRW.	Rechtliche Grundlage ist die Kreisordnung NRW.
Rechtlich selbständige juristische Person mit eigener Satzung, in der die wesentlichen organisatorischen Fragen geregelt werden müssen wie Sitz, Name, Zahl der Vorstandsmitglieder und der Verwaltungsratsmitglieder usw.	Teil der Kreisverwaltung.
Die AöR wird geleitet und vertreten durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, überwacht und ggf abberufen.	Als Teil der Kreisverwaltung obliegt die Leitung dem Landrat, der eine Person zur Leiterin / zum Leiter des Amtes / der Organisationseinheit bestellt.
Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat sowie weiteren Mitgliedern. Bestellung erfolgt durch den Träger (Kreis). Der Verwaltungsrat ist nur in den im Gesetz bestimmten Fällen an Weisungen und Beschlüsse des Kreistags gebunden.	Kontrolle erfolgt unmittelbar durch den Kreistag und seine Ausschüsse. Dem Landrat obliegt die Durchführung der Kreistagsbeschlüsse.
Die AöR ist selbst Dienstherr der Beschäftigten einschließlich der Beamten.	Dienstherr der Mitarbeiter ist der Kreis.
Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einschließlich der Personalentscheidungen in eigener Zuständigkeit. Die Vertretung des Trägers hat hierauf keinen unmittelbaren Einfluss. Die Steuerung erfolgt über die Verwaltungsratsmitglieder. Unmittelbarer Einfluss besteht nur hinsichtlich der Satzung der Anstalt. Diese wird vom Kreistag beschlossen.	Alle wesentlichen Entscheidungen werden vom Kreistag und seinen Ausschüssen getroffen und vom Landrat umgesetzt.
AöR schafft selbst die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen (Räume, EDV, Arbeitsmittel, Personal) und bildet Organisationseinheiten, wie z. B. Personalverwaltung, Kämmerei, Kasse usw oder beauftragt Dritte bzw. den Träger gegen Kostenerstattung / Entgelt.	Amt / Organisationseinheit nutzt Räume, EDV, Arbeitsmittel, Personal usw. des Kreises. Die bestehenden Querschnittsämter der Kreisverwaltung nehmen die Querschnittsaufgaben mit wahr.
Eigenständiger Haushalt und eigene Finanzverantwortung. Träger (Kreis) muss die Anstalt mit dem notwendigen Kapital ausstatten und ist kraft Gesetzes verpflichtet, alle Verluste auszugleichen.	Teil des Kreishaushalts. Dieser wird durch den Kreistag beschlossen.

<p>AöR stellt wie der Kreis einen Haushalt auf und ist verpflichtet, einen Jahresabschluss- und Lagebericht gem. den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen, prüfen zu lassen und zu veröffentlichen.</p>	<p>Kreishaushalt, kein zusätzlicher Aufwand für Jobcenter.</p>
<p>Da die AöR eine selbständige juristische Person mit eigenem Personal ist, gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen über Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Sicherheit, Arbeitsschutz usw.</p>	<p>Als Teil der Kreisverwaltung werden die Aufgaben von den vorhandenen Vertretungen mit wahrgenommen. Nur zusätzliche Gleichstellungsbeauftragte für den Arbeitsmarkt, also für die betreuten Personen erforderlich, wie bei der AöR.</p>
<p>Klare Trennung vom Kreis einschließlich Verantwortung, Kostenerfassung und der Mittelverwendung.</p>	<p>Organisatorische und finanzielle Trennung vom Kreis bzw. Kreishaushalt wird nie so deutlich wie bei der AöR.</p>